



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 29.05.2020, Zahl: 612-0/02/2020, mit welcher in der KG St. Paul Flächen als öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Paul aufgelassen und Flächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul übernommen werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl 29/2020, iVm § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z. 6 §§ 5, 24 und 25 des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG), LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 23.04.2020, GZ 7775/19, werden:

1. die vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul abfallenden Trennstücke 1 und 2 im Ausmaß von 308 m² und 60 m² aus der Parzelle 573/2 KG St. Paul als öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Paul aufgelassen und
2. die Trennstücke 3 und 4 im Ausmaß von 38 m² und 34 m² der Parzellen 201/1 und 239 KG St. Paul zugeschrieben und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul übernommen.


§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

St. Paul, dem 29.05.2020

Der Bürgermeister:


Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am: 02. JUNI 2020 

Abgenommen am:

Diese Verordnung ist am in Rechtskraft erwachsen.